

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Amberg
(Abfallgebührensatzung)**

Die Stadt Amberg erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG - (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG -(BayRS 2024-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer
- a) verpflichtet ist, ein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußpflichtiger)
 - b) Wertstoffsack für Papier oder einen Restmüllsack erwirbt.
- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung bestimmt sich nach der Größe und Zahl der angemeldeten Abfallbehältnisse bzw. nach der Zahl der abgegebenen Wertstoff- oder Restmüllsäcke.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei vierwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Papier und zweiwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Restmüll und Bioabfälle bei Verwendung

1. von Abfallbehältnissen für Restmüll

mit	60 l	Füllraum	55,20 Euro
mit	80 l	Füllraum	73,60 Euro
mit	120 l	Füllraum	110,40 Euro
mit	240 l	Füllraum	220,80 Euro
mit	770 l	Füllraum	708,40 Euro
mit	1.100 l	Füllraum	1.012,00 Euro

2. von Abfallbehältnissen für Bioabfälle

mit	60 l	Füllraum	37,20 Euro
mit	80 l	Füllraum	49,60 Euro
mit	120 l	Füllraum	74,40 Euro
mit	240 l	Füllraum	148,80 Euro
mit	770 l	Füllraum	477,40 Euro
mit	1.100 l	Füllraum	682,00 Euro

3. von Abfallbehältnissen für Papier

mit	60 l	Füllraum	7,20 Euro
mit	80 l	Füllraum	9,60 Euro
mit	120 l	Füllraum	14,40 Euro
mit	240 l	Füllraum	28,80 Euro
mit	770 l	Füllraum	92,40 Euro
mit	1.100 l	Füllraum	132,00 Euro

- (2) Bei Änderung der Abfuhrfolge ändern sich die Gebühren nach Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei Verwendung von Restmüllsäcken für jeden abgegebenen Sack 5,10 Euro, bei Verwendung von Wertstoffsäcken für Papier für jeden abgegebenen Sack 2,50 Euro.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 4 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld am Ersten des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Dies gilt auch, wenn sich die Umstände nach § 3 ändern.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Wertstoff- oder Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe des Sackes an den Erwerber.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind bei jährlicher Zahlungsweise fällig am 01.07. jeden Jahres, bei vierteljährlicher Zahlungsweise mit dem auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebührenanteil am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Wertstoff- oder Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung) vom 23. Dezember 1993 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 26 vom 31. Dezember 1993) außer Kraft.